

# **Amtliche Bekanntmachung**

2021 Ausgegeben Karlsruhe, den 22. April 2021

Nr. 21

98

Inhalt Seite

Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Europäische Kultur- und Ideengeschichte (EUKLID) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

# Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Europäische Kultur- und Ideengeschichte (EUKLID) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

### vom 21. April 2021

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 Abs. 2 KIT-Gesetz (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes (2. KIT-WG) vom 04. Februar 2021 (GBl S. 77, 83 ff), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl S. 1204 ff), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 19. April 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

#### Anwendungsbereich

Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang (im Folgenden: EuKLID) am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

§ 2

#### Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
  - > für das Wintersemester bis zum 30. September eines Jahres
  - > für das Sommersemester bis zum 31. März eines Jahres

beim KIT eingegangen sein.

§ 3

#### Form des Antrages

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records (unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach ECTS).
  - 2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
  - 3. schriftliche Erklärung der/des Bewerber/in darüber, ob sie/er in dem Masterstudiengang EuKLID oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
  - 4. ein Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 und
  - 5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang EuKLID kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs EuKLID abschließt.

In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4

## Zugangskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zugangsentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften eine Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon einer/einem Professor/in, besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangskommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Zugangskommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

§ 5

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang EuKLID sind:
  - ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Studiengang EuKLID oder einem Studiengang mit geisteswissenschaftlichem Profil an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein,
  - 2. notwendige vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in Geschichte und/oder Philosophie im Umfang von 100 Leistungspunkten;

Auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin können auch andere Leistungen als Mindestkenntnisse und Mindestleistungen nach Halbsatz 1 anerkannt werden, sofern diese vertiefte Kenntnisse geisteswissenschaftlicher Inhalte und Methoden nachweisen, die zum Studium historischer und philosophischer Inhalte im Masterstudiengang EuKLID befähigen. Über die Anerkennung entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs EuKLID im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs EuKLID:

Fehlen bis zu 30 Leistungspunkte der vorgenannten Leistungen kann der Bewerber/die Bewerberin trotzdem mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Leistungen in einem Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zusätzlich zum Studienplan in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich zu absolvieren. Der Nachweis über die erbrachten Leistungen hat bis spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters zu erfolgen. Eine etwaige Auflage wird von der Zulassungskommission festgesetzt und dem/der Bewerber/in im Rahmen der Zulassung mitgeteilt;

- dass im Masterstudiengang EuKLID oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.
- 4. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs EuKLID im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs EuKLID. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6

### Immatrikulationsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangskommission.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
  - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
  - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - c) im Masterstudiengang EuKLID oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).

Im Fall des § 3 Abs. 3 kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss <u>unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation</u> beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht. Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (3) Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Europäische Kultur und Ideengeschichte (EuKLID) am Karlsruher Institut für



Technologie (KIT) vom 22. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 36 vom 26. Mai 2015) außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. April 2021

Gez. Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka (Präsident)